

2. Änderung der Betrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Kolitzheim

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kolitzheim folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 29.04.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 07.05.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.10.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39 vom 22.10.2010

§ 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. § 2 Satz 2 - 2. Alternative, bei Abschluss der Sondervereinbarung erst dann, wenn das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.

§ 2

§ 9 a erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4,0 m ³ /h	5,00 € monatlich
bis	10,0 m ³ /h	7,50 € monatlich
über	10,0 m ³ /h	10,00 € monatlich.

Die in Abs. 2 genannten Werte für Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q3) entsprechen folgenden bisher nach Nenndurchfluss (Qn) ermittelten Werten:

Nenndurchfluss (Qn)	Dauerdurchfluss (Q3)
2,5 m ³ /h	4 m ³ /h
6,0 m ³ /h	10 m ³ /h

§ 3

Diese Änderungsatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE KOLITZHEIM
Kolitzheim, 28.01.2015

Herbert, 1. Bürgermeister